



Satzung

Reit- Fahrsporverein Neuenburg e.V.

Anhängend;

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung

Fassung 12.2025

Satzung des REIT UND FAHRSPORTVEREIN NEUENBURG e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrsporverein Neuenburg e.V. gegründet am 11.Januar 1984 mit Sitz in 79395 Neuenburg a. Rhein, Rheingartenweg 4, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg mit der Vereinsnummer 300188 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Reiterring Oberrhein e.V. und durch den Mitglied im Pferdesportverband Südbaden e.V., bzw. Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51bis 68 der Abgabenordnung)
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Für den Verein Ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz nur im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3Nr.26a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reit und Fahrsporverein Neuenburg e.V. bezweckt;

- ➔ die Förderung des Sports
- ➔ die Förderung des Tierschutzes

- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege
- die Förderung der Jugendarbeit
- die Pflege und den Erhalt der kulturellen und traditionellen Bedeutung des Pferdesports
- die Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung und der Geselligkeit seiner Mitglieder

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch;

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich therapeutischem Reiten und dem Ausreiten sowie Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
7. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und den betreffenden Verbänden;
8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
9. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsports, als Kulturgut;
10. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte

Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;

11. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;

12. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;

13. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Der Aufnahmeantrag in Textform ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung, in Textform, der gesetzlichen Vertreter. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des zuständigen Reiterrings, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Die Mitgliedschaft beginnt am nächstfolgenden Monatsersten nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss.

§ 4a. Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

- 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4b. Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, für den Fall das ein Ethikcode (siehe Anhang Ethikcode) im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben vorhanden ist, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu

beinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die vorläufige Maßnahme durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) bei Austritt
- b) bei Ausschluss
- c) bei Tod

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle rückständigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen und sind zu erfüllen.

Der Austritt kann nur durch eine Erklärung in Textform an den Verein erfolgen.

Eine Austrittserklärung über Messengerdienste ist unwirksam

Sie ist nur innerhalb einer Frist von mind. 1 Monat zum 31.12. möglich.

Beiträge sind bis zum Schluss des laufenden Jahres zu bezahlen.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a.) nicht Bezahlung des fälligen Beitrages trotz dreimaliger Mahnung.
- b.) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c.) Unehrenhaftes Verhalten und eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- d.) zugrundeliegender Gründe aus § 4b.

§ 6. Geschäftsjahr und Beiträge/Arbeitsdienstregelung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden, die Beiträge des laufenden Jahres sind am 31.03. fällig.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

4. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z. B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
6. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt
7. Die Höhe der Umlage darf das fünffache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
8. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.
10. Bei einer wirtschaftlichen Notlage eines Mitglieds kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, teilweise oder ganz für eine bestimmte Zeit erlassen.

11. Arbeitsdienstregelung

- a. Jedes aktive Mitglied des Reit- und Fahrsportverein Neuenburg e.V. ist verpflichtet, im Rahmen eines Arbeitsdienstes zur Unterstützung des Vereins beizutragen.
- b. Der Umfang des Arbeitsdienstes, die Art der zu leistenden Arbeiten, die Nachweisführung sowie die Regelungen bei nicht geleistetem Arbeitsdienst werden in einer vom Vorstand erlassenen Arbeitsdienstordnung festgelegt.
- c. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Mitglieder ganz oder teilweise von der Verpflichtung befreien.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Neuenburger Reit- und Fahrsportvereins Neuenburg sind:

die „Mitgliederversammlung“ (Jahreshauptversammlung)

die „Vorstandschaft“ bestehend aus dem „geschäftsführenden Vorstand“ und dem „erweiterten Vorstand“

§ 8. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands einmal jährlich einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Versendung der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge über Messengerdienste sind nicht zulässig. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsführer zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder bis einschließlich 15 Jahre können durch ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden.
8. Jugendliche ab einschließlich 16 Jahren sind Stimmberechtigt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegerühren und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10. Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus;

- mind. drei max. vier Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils alleine Vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 1500,-€ sowie Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsorenverträge, Verträge mit Trainer*innen und sonstigen Dritten, die einen Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß §26 BGB gemeinsam vertreten.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000€ sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert von über 5.000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt wurde.
- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand), die vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsduer entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder erweiterten Vorstands wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder im Erweiterten Vorstands jederzeit widerrufen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

3. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme, zur Beschlussfassung im Vorstand reicht eine einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten der Vorstandschaft wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese sind den Vereinsmitgliedern entsprechend der Geschäftsordnung bekannt zu geben.

5. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind.

6. Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt auf eine Dauer von 2 Jahren. Eine erneute Bestellung nach 2 Jahren ist zulässig.

7. die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt geheim und jeweils im Wechsel je zur (Hälfte)(Rotation)

8. Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit, Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu den Sitzungen heranzuziehen

9. Der geschäftsführende Vorstand hat ferner die Möglichkeit, Mitglieder beim vorzeitigen Ausscheiden aus der Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

10. Die Vorstandschaft trifft sich regelmäßig entsprechend der Festlegung in der Geschäftsordnung §3 Abs 1

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder nicht mehr als 3 Personen beträgt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Neuenburg am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

§ 12. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Ausarbeitung der Datenschutzrichtlinie.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

NEUENBURGER



Geschäftsordnung des Vorstandes

Reit- und Fahrsporverein Neuenburg e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 10 der Satzung.

§ 1 Gesch.Ord. Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§2 Gesch.Ord. Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstands

Die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands legen innerhalb 8 Wochen nach der Jahreshauptversammlung fest welche Aufgaben die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands übernehmen werden.

Hierbei sind folgende Aufgaben eindeutig zuzuordnen

- a. Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung
- b. Einberufung und Sitzungsleitung der Vorstandsschafft
- c. Protokollführung der Sitzungen und Versammlungen
- d. Verantwortung über das Finanzwesen des Vereins
- e. Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern
- f. Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit
- g. Vertretung des Vereins gegenüber aller Behörden und der Stadtverwaltung
- h. Vertretung des Vereins gegenüber den anhängigen Verbänden
- i. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien
- j. Sponsoring
- k. Pflege und Instandhaltung Vereinsanlage und Gerätschaften
- l. Umweltschutz, Naturschutz und Tierwohl

weitere Aufgaben werden vom geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand festgelegt und an die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands verteilt.

Die Verteilung der Aufgaben und Verantwortung wird in einem gesonderten Protokoll festgehalten und

- a. entsprechend auf der Vereinseigenen Homepage bekannt gegeben.
- b. im Vereinsheim sichtbar ausgehängt.

§ 3 Gesch.Ord. Sitzungen des Vorstands

(1) Vorstandssitzungen finden mind. alle 2 Monate innerhalb eines Jahres statt. Weitere

Sitzungen können durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands entsprechend § 2b. einberufen werden. Hierzu ist jeweils eine Tagesordnung vom Sitzungsleiter anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung in Textform zu übermitteln.

(2) Der geschäftsführende Vorstand entsprechend § 2b. legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 4 Gesch.Ord. Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entscheiden über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung.

(3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.

(4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Gesch.Ord. Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Vorstandsschaft werden vom geschäftsführenden Vorstand § 2b. geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands welcher durch das Mitglied § 2b. bestellt wird.

§ 6 Gesch.Ord. Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder der Vorstandsschaft anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 7 Gesch.Ord. Beratungsgegenstand

(1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

(2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Gesch.Ord. Abstimmung

(1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder der Vorstandsschaft berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

(3) Die Vorstandschaft entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Gesch.Ord. Niederschrift

(1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.

(2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls innerhalb 1 Woche nach der Sitzung in Texform zu übermitteln.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Gesch.Ord. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitglieder-versammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitglieder-versammlung eine Änderung beschlossen wird.

NEUENBURGER



Beitrags- und Gebührenordnung

Reit- und Fahrsporverein Neuenburg e.V.

Gemäß §6 Abs 5 Vereinssatzung

§ 1 Beitr.Ord. Sinn und Zweck der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beitr.Ord. Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, der genaue Einzugstermin wird entsprechend der Sepa Pre-Notifikation spätestens 14 Tage vor dem Einzug auf der Homepage bekannt gegeben. 3.Bei Neumitgliedern erfolgt der erste Einzug innerhalb 3 Monate zum Datum der Aufnahme.
- 4.Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitglieds verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 3 Beitr.Ord. Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Textform mitzuteilen.
2. Veränderungen der Kontodaten sind einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Textform mitzuteilen. Informationen über Messengerdienste bleiben hierbei unberücksichtigt

§ 4 Beitr.Ord. Vereinskonto

1984

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig.

Sparkasse Markgräflerland IBAN: DE38683518650108654252

Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG IBAN: DE97 680615050020129700

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 5 Beitr.Ord. Beiträge, Aufnahmegerühren, Umlagen und Gebühren

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Über die Forderung der Gebühren die durch Rücklastschriften entstehen entscheidet die Vorstandshaft. Die festgesetzten Beiträge treten ab dem 01.01. des Folgejahres nach der Beschlussfassung in Kraft.

2. Mitgliedsbeiträge:

Beitragstyp/ Nummer	Mitgliedsstatus	Beitragshöhe
1/8	Mitgliedsbeitrag Erwachsen	75,00€
2	Jugendbeitrag	35,00€
3	Familienbeitrag	150,00€
4/7	Passiv	20,00€
5	Aufnahmegebühr	100,00€
6	Aufnahmegebühr Familie	200,00€
9	Ehrenmitglieder	0,00€

§ 6 Beitr.Ord. Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.



NEUENBURGER



Ehrenordnung

Reit- und Fahrsporvereins Neuenburg e.V.

1. Die Vorstandschaft des Reit- und Fahrsporvereins ist ermächtigt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können geehrt werden:

- Verdienste um den Verein
- Herausragende Leistungen im Pferdesport

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten – z.B. beim Badischen Sportbund, dem Pferdesportverband Südbaden, bei der Stadt Neuenburg, und ähnlichen Organisationen und Institutionen zu beantragen.

2. Im Rahmen der Ehrungen für Verdienste um den Verein werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

für 10-jährige Mitgliedschaft

Urkunde

für 20-jährige Mitgliedschaft

Urkunde

für 25-jährige Mitgliedschaft:

Ehrennadel des Vereins und Urkunde

für 40-jährige Mitgliedschaft:

Ehrennadel des Vereins und Urkunde

Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

3. Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand. Ehrenmitglieder, die Vereinsmitglieder sind, werden von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied keine Rechte als Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50 Euro.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins bzw. seiner Vereinsziele verdient gemacht haben, können mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Die Ehrung setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus. Neben der Ehrennadel erhält die geehrte Person eine

Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal [Angabe in Euro] Euro.
Die Ehrung erfolgte nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

5. Der Verein gratuliert insbesondere zu den nachfolgenden persönlichen Ereignissen den Vereinsmitgliedern und Sponsoren, die den Verein in besonderer Weise gefördert haben.

Ereignis	Vom Verein wird hierzu übergeben:
Geburt eines Kindes	Präsent im Wert von 30 Euro und eine Glückwunschkarte
Geburtstage ab dem 60. Geburtstag alle fünf Jahre	Glückwunschkarte und Präsent im Wert von 10 Euro
Geburtstag ab dem 90. Geburtstag in jedem Jahr	Glückwunschkarte und Präsent im Wert von 10 Euro
Hochzeit und Hochzeitsjubiläen ab Goldener Hochzeit	Glückwunschkarte und Präsent im Wert von 30 Euro

6. Zu Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte verschickt. Aufgrund der Verdienste für den Verein entscheidet der Vorstand, ob weitere Aufmerksamkeiten (Kranz, Blumengebinde) übergeben werden sollen und ein Nachruf in der Badischen Zeitung veröffentlicht werden soll. Zur Beerdigung von besonders verdienten Vereinsmitgliedern nimmt der Verein mit einer Abordnung an der Beisetzung teil.

7. Für Ehrungen des Badischen Sportbunds und des Pferdesportverbandes Südbaden schlägt die Vorstandschaft verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung des Verbands erfüllen. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vorschläge an den Verband weiter, der über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Verbandsehrung machen.

8. Ehrungen können aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Die Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom [Datum] ab dem [Datum]
in Kraft.

NEUENBURGER



Arbeitsdienstordnung

Reit- und Fahrsporverein Neuenburg e.V.

§ 1 Zweck

Der Arbeitsdienst dient dem Erhalt und der Pflege der Vereinsanlagen, der Unterstützung des Reitbetriebs sowie der Durchführung von Veranstaltungen des Reitverein Neuenburg e.V.

§ 2 Verpflichtung

- (1) Jedes aktive Mitglied ab einschließlich 14 Jahren ist persönlich verpflichtet, pro Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.
- (2) Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Mitglieder, die vom Vorstand auf Antrag befreit wurden.

§ 3 Durchführung

- (1) Die Arbeitsstunden können im Rahmen von Arbeitseinsätzen, Veranstaltungen oder durch vom Vorstand bestimmte Aufgaben geleistet werden.
- (2) Die geleisteten Stunden sind durch Eintragung in die vom Verein geführte Liste oder durch Bestätigung der verantwortlichen Aufsichtsperson nachzuweisen.

§ 4 Ausgleichszahlung

- (1) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Ausgleichsbetrag von 10,00 Euro an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt in der Regel im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Befreiung

Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen (z. B. Krankheit, Alter, besondere Härtefälle) Mitglieder ganz oder teilweise von der Arbeitsverpflichtung oder der Ausgleichszahlung befreien.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Arbeitsdienstordnung tritt mit Beschluss des Gesamt Vorstandes in Kraft und gilt bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch denselben.